

Sexualpädagogisches Konzept



Die Kinder und Jugendhilfeeinrichtung „Knackpunkt“ ist Mitglied im VPK-Landesverband Nordrhein-Westfalen, sowie Mitglied der IJOS GmbH und freier Träger der Jugendhilfe.

Therapeutisch gestaltetes Wohnen in einer Einrichtung

Angelika Grygier-Bethke
Knackpunkt
Marienbaumer Str. 38
47589 Uedem
Tel: 02825/5359159
Tel: 02825/5359160
Fax:02825/100837
www.knackpunkt-uedem.de
knackpunktuedem@t-online.de

1. Einleitung

Alle Kinder und Jugendliche, insbesondere solche mit Entwicklungsverzögerung und Defiziten im seelischen Bereich, brauchen Begleitung und Unterstützung zur Entwicklung ihrer Persönlichkeit. Von Geburt an stellt die Sexualität eine elementare Grundform menschlichen Lebens und Verhaltens dar.

Im Sinne der UN Konvention für Kinder und Jugendliche verstehen wir die sexualpädagogische Arbeit als Unterstützung und Begleitung hinsichtlich sexueller Selbstbestimmung und Verantwortlichkeit.

Wir akzeptieren die individuellen sexuellen Entwicklungen auf allen Altersstufen, ohne diese zu werten. Dies beinhaltet die unterschiedlichen Orientierungen und Beziehungen, wie beispielweise Hetero-, Homo-, Bi- und Transsexualität als gleichwertig.

Die Kinder und Jugendlichen sollen befähigt werden zu einer bejahenden Einstellung zur eigenen Körperlichkeit und zur Entwicklung von Beziehungs- und Liebesfähigkeit. Dies ist ein zentrales Element unserer Arbeit, in der wir die Kinder und Jugendlichen verantwortungsvoll begleiten.

2. Unsere Haltung

Jeder Mensch hat ein Recht auf Liebe und Zuneigung, dies beinhaltet auch das Recht auf Partnerschaft und Sexualität, um als Junge oder Mädchen bzw. als Mann oder Frau anerkannt zu sein.

Wir akzeptieren grundsätzlich die individuellen, sexuellen Entwicklungen auf allen Altersstufen und in ihren verschiedenen Ausdrucksformen. Wir unterstützen Kinder und Jugendliche dabei Grenzen wahrzunehmen und einzuhalten.

Sexualität ist auf verschiedenen Ebenen von Beginn des Lebens an wirksam. In der körperlich, geistig-seelischen als auch in der sozialen Ebene erfüllt sie Grundbedürfnisse des Menschen nach Geborgenheit, Nähe und Zuwendung.

Sexualität beinhaltet verschiedene Sinnaspekte

- Identität
- Beziehung
- Lust
- Fruchtbarkeit

Sexualität unterscheidet sich in ihrer Reife und Intensität, den verschiedenen Phasen der Entwicklung angepasst. Kinder und Jugendliche benötigen in ihrer sexuellen Entwicklung vertraute Bezugspersonen, Begleitung und Förderung, welche altersgemäß und auf den Einzelnen abgestimmt sind.

Die von uns betreuten Kinder und Jugendlichen bringen alle ihre individuellen, durch ihre Biographie bedingten Erfahrungen mit, die ihre sexuelle Entwicklung bis dato

geprägt haben. Wir wollen den Kindern und Jugendlichen ein selbstbestimmtes und erfülltes Leben ermöglichen, wozu auch das sexuelle Selbstbestimmungsrecht gehört.

3. Ziele

Die Kinder und Jugendlichen in unserer Einrichtung sollen in ihrer Gesamtpersönlichkeit gefördert werden. Hier zählen insbesondere die Ich-Findung und das Erkennen und Übernehmen der jeweiligen Geschlechterrolle.

Ziel ist eine gesunde psychosexuelle Entwicklung der Kinder und Jugendlichen.

Ein angemessener Umgang mit dem Thema Partnerschaft und Sexualität, der sich an unserem Leitbild, an Werte- und Normvorstellungen der Gesellschaft orientiert, soll an den individuellen Bedürfnissen, der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen, eine Orientierung und Förderung finden.

Diese Förderung beinhaltet eine grundlegende Persönlichkeitsdimension, das heißt

- Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung
- Ja oder Nein sagen können
- Wissen über sexuelle/körperliche Vorgänge
- Bescheid wissen über Verhütungsmittel
- Sich in der Sprache ausdrücken können, in der man sich wohlfühlt
- Nicht im Regen stehen lassen, sondern aufs Leben vorbereiten: mit den hellen und dunklen Seiten der Sexualität

Die Aufklärung ist ein weiteres Ziel, sie soll individuell der Lebenssituation, den kognitiven Fähigkeiten, der Geschlechterrolle und dem Lebensalter angepasst sein. Ebenso wollen wir sexuell grenzverletzendes Verhalten durch Prävention im Alltag verhindern.

- Männer machen ein Angebot an die Jungen – Frauen an die Mädchen!
- Offenheit für das Thema Sexualität öffnet Zugänge – wenn diese Offenheit erkennbar ist!
- Bei allen widrigen Umständen und Zwängen: Beziehungsqualität ist das A und O!
- Jugendliche wollen reden, wenn Sie ein Anliegen haben –und nicht dann, wenn es anderen gerade gut passt!

Als Handlungsleitfaden für die Arbeit sollten die vier Tugenden der Sexualpädagogik (laut Sielert) sein.

- Weniger Aufgeregtheit – mehr ruhige Reflexion
- Weniger Eingriff – mehr freundliches Begleiten
- Störungen und Unvollkommenheit als Chancen begreifen
- Umgang mit dynamischen Balancen fördern

Wir signalisieren den Kindern und Jugendlichen im Alltag unsere Bereitschaft zum Gespräch, in Verbindung mit einer sehr hohen Vertraulichkeit.

4. Verhalten im Alltag

Das Recht auf Privat- und Intimsphäre sollte einen hohen Stellenwert einnehmen. Dieses Recht wird durch eine räumliche Gestaltung (Einzelzimmer), Planung von Arbeitsabläufen, wie Dienstplangestaltung, medizinische Versorgung etc. und pädagogische Maßnahmen unterstützt.

Hier achten wir bei der Durchführung der sexualpädagogischen Begleitung und wie in den Zielen ausgewiesenen Vorgehensweisen auf die Einhaltung der Vorgaben. Wir formulieren und besprechen mit den Kindern und Jugendlichen Grenzen und unterstützen diese beim Erlernen von Regeln und Erkennen von und moralischen Werten.

Für die Kinder und Jugendlichen in unserer Einrichtung muss immer der individuelle Entwicklungsstand berücksichtigt werden. Aus diesem Grund müssen Regelungen in Bezug auf Partnerschaft und Verhütung immer im Einzelfall getroffen werden.

5. Sexualaufklärung

Die Kinder und Jugendlichen sollen ihren Körper kennenlernen und wissen, wie ihre Körperteile heißen. Wenn sie ihrem Alter entsprechend über Sexualität, ihre eigenen Grenzen und sexuellen Missbrauch Bescheid wissen, werden sie mit großer Wahrscheinlichkeit nicht so leicht Opfer von Übergriffen und sexueller Gewalt.

Kinder und Jugendliche müssen wissen: "Mein Körper gehört mir und nur ich darf bestimmen, wer mich anfasst und wer nicht." Kinder und Jugendliche müssen lernen auch NEIN zu Erwachsenen sagen zu können. Das kritische Hinterfragen von Anweisungen Erwachsener, führt auch dazu eher einm möglichen Täter nicht zu gehorchen.

Die Kinder und Jugendlichen sollen lernen zwischen "guten" und "komischen" Berührungen und „Gefühlen“ zu unterscheiden. Jungen dürfen Gefühle haben und Mädchen müssen nicht immer brav sein. Was jemand als angenehm oder unangenehm empfindet, kann durchaus sehr unterschiedlich sein.

In regelmäßigen Wochengesprächen werden die unterschiedlichsten Themen angesprochen, so auch das Thema Sexualität und Sexualaufklärung.

Unter anderem wird auch der Aspekt vermittelt, wie z.B.

- wie gehe ich mit den Auswirkungen von Gruppendruck in Bezug auf meine eigenen Gefühle und Bedürfnisse um

- welchen Risikofaktor stellen Alkohol und Drogen bei dem Thema Sexualität dar
- warum trägt eine offene Kommunikation über Sexualität und Beziehung dazu bei, Kindern und Jugendliche vor sexuellen Grenzverletzungen zu bewahren

Die Kinder und Jugendlichen werden darin unterstützt ihre eigenen Gefühle wahrzunehmen und ihrer Wahrnehmung zu vertrauen. Grundsätzlich sind alle Gefühle erlaubt, auch wenn ein verantwortungsvoller Umgang (z.B. mit Wut und Aggression) oft noch erlernt werden muss. Die Kinder und Jugendlichen werden ermutigt ihre Gefühle und Bedürfnisse auch Erwachsenen gegenüber auszusprechen. Das Selbstbewusstsein jedes einzelnen Kindes bzw. Jugendlichen soll gestärkt werden und seine Bedürfnisse sollen Gehör finden.

Angst darf kein Wegbegleiter der Kinder und Jugendlichen sein, da es dies unnötig einschränken würde. Verlässlichkeit und klare Absprachen sind dabei essentiell.

6. Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlage für unsere Tätigkeit ist das Grundgesetz (GG), das Strafgesetzbuch (StGB), das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) und die UN Kinderrechtskonvention.

Bei sexuellen Übergriffen unter Kindern und Jugendlichen bestehen grundsätzlich folgende strafrechtliche Regularien:

Bis zum 14. Geburtstag sind Kinder nach dem Jugendgerichtsgesetz nicht strafmündig, es kann kein Strafverfahren gegen sie eingeleitet werden. Aber auch Kinder unter 14 Jahren müssen die Regelungen der Strafgesetze beachten. Sie werden nur noch nicht gerichtlich verfolgt.

Ab dem 14. Geburtstag sind Mädchen und Jungen grundsätzlich strafmündig, d.h. sie können vom Gericht schuldig gesprochen und mit Strafen belegt werden. Im Jugendgerichtsgesetz steht jedoch nicht die Bestrafung, sondern der Erziehungsgedanke im Vordergrund. Das bedeutet, dass die Staatsanwaltschaft oder das Gericht als Alternative zu Geld, oder Freiheitsstrafen auch Verwarungen aussprechen oder gemeinnützige Arbeit oder Teilnahme an einer therapeutischen Maßnahme verhängen können, je nachdem, welche Maßnahme geeignet erscheint, erzieherisch zu wirken und den Jugendlichen positiv zu beeinflussen.

Das Verbreiten von pornographischen Ton- oder Bildträgern, mittels Handys und Internet, ist verboten (§§184, 184a StGB) und stellt eine Straftat gegen sexuelle Selbstbestimmung dar.

Wer vorsätzlich Schriften, die Gewalttätigkeiten, die gegen die Menschenwürde verstoßen, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt, verbreitet oder zugänglich macht, macht sich strafbar. Ausgenommen ist die Individualkommunikation zwischen Handys (§131 StGB)

7. Information / Zusammenarbeit mit Sorgeberechtigten

Wir informieren Eltern, Kinder und Jugendliche und alle anderen Beteiligten, wie Vormünder und Jugendamt über dieses Konzept.

Mit den Sorgeberechtigten werden die Schwerpunkte der pädagogischen Arbeit hinsichtlich der Sexualerziehung der Kinder und Jugendlichen sorgfältig und transparent besprochen. Dabei wird die im Einzelfall notwendige Wahrung der Intimsphäre des jeweiligen Kindes bzw. Jugendlichen beachtet.

Die individuellen und kulturellen Gegebenheiten werden dabei berücksichtigt, oberstes Ziel bleibt aber die gesunde psychosexuelle Entwicklung des Kindes und Jugendlichen. Mit den Eltern oder Vormündern erfolgt eine sorgfältige Abstimmung, insbesondere wenn es um Freundschaften und sexuelle Beziehungen geht.

Bei eventuell erfolgten Übergriffen durch ein Kind / Jugendlichen sollte zeitnah ein Gespräch mit den Eltern erfolgen. Die Eltern werden umfassend über den Vorfall informiert, als auch über beschlossene Maßnahmen zum Schutz des Kindes / Jugendlichen vor weiteren Übergriffen in Kenntnis gesetzt. Den weiteren Unterstützungs- und Hilfebedarf werden mit der Familie / Vormund ebenfalls im Gespräch thematisiert bzw. ein konkretes Ergebnis vorgestellt.

Berücksichtigung findet hier auch unser hauseigenes Kinderschutzkonzept, welches auch ein Handlungsleitfaden für eventuelle Übergriffe vorsieht.

Das Landesjugendamt ist über Ereignisse oder entsprechende Entwicklungen, gemäß §47 SGB VIII, sowie unter Berücksichtigung unter § 8a SGB VII und des Bundeskinderschutzgesetzes zu informieren.

8. Fortschreibung

Das pädagogische Handeln und die Haltung der Einrichtung wird in regelmäßigen Abständen in den Teambesprechungen und in Gesprächen auf der Leitungsebene reflektiert. Dies erfolgt auch unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Veränderungen und Einstellungen, sowie auch die im Alltag gemachten Erfahrungen berücksichtigt werden. Dies wird in der Folge analysiert und dem Konzept angepasst.